

stitutionen, die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda auf allen Ebenen voll zu unterstützen und ihre diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken, mit dem Ziel, eine integrierte, vernetzte und kohärente Umsetzung und eine koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen zu fördern;

9. *betont*, daß zur vollinhaltlichen und wirksamen Umsetzung der Habitat-Agenda, insbesondere in allen Entwicklungsländern, vor allem in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, auf nationaler und internationaler Ebene zusätzliche Finanzmittel aus verschiedenen Quellen beschafft werden müssen und wirksamere Entwicklungszusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen geleistet werden muß, damit die Gewährung von Hilfe bei Tätigkeiten im Bereich Wohnraum und Siedlungswesen gefördert wird;

10. *bittet* alle Regierungen und die internationale Gemeinschaft, zu erwägen, die Tätigkeit der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen noch mehr zu unterstützen und dabei zu berücksichtigen, daß es notwendig ist, ihre Wirksamkeit zu steigern;

11. *bittet* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, sich für die Heranziehung einer Reihe von Schlüsselindikatoren einzusetzen, die das Zentrum weiter ausarbeiten soll und von denen die Regierungen nach Bedarf bei der nationalen und lokalen Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda Gebrauch machen können;

12. *beschließt*, im Jahr 2001 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) abzuhalten, über deren Modalitäten sie auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung beschließen wird;

13. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu erwägen, dem Wohn- und Siedlungswesen und der Umsetzung der Habitat-Agenda vor dem Jahr 2001 einen Tagungsteil auf hoher Ebene zu widmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/191. Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/181 vom 20. Dezember 1988, in der sie die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 verabschiedet und die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu dem für die Koordinierung,

Evaluierung und Überwachung der Strategie verantwortlichen zwischenstaatlichen Organ der Vereinten Nationen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zur federführenden Stelle für die Strategie bestimmt hat,

davon Kenntnis nehmend, daß die Schlußfolgerungen der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) durchgeführten Halbzeitüberprüfung in die Habitat-Agenda⁵⁷ aufgenommen wurden,

nach Prüfung des fünften Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000⁵⁸,

erfreut über die von den Geberregierungen, internationalen Organen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Globalen Strategie gewährte Unterstützung,

1. *spricht* denjenigen Regierungen *ihre Anerkennung aus*, die unter Zugrundelegung der in der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 dargelegten und in der Habitat-Agenda⁵⁷ genauer ausgeführten Grundsätze der förderlichen Rahmenbedingungen bereits ihre nationalen Wohnraumstrategien überprüfen, konsolidieren, ausarbeiten oder durchführen;

2. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung ihrer nationalen Aktionspläne auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens integrierte nationale Wohnraumstrategien zu verfolgen oder zu verstärken, die auf dem Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe und einer bestandfähigen Entwicklung beruhen;

3. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, Umweltaspekte bei der Ausarbeitung und Durchführung von nationalen Wohnraumstrategien voll mit einzubeziehen und dabei die entsprechenden Komponenten der Agenda 21⁵⁹ zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt* den Regierungen, die Anwendung von Verstärker- und Wohnraumindikatoren auf Städte und ländliche Siedlungen auszudehnen, um die Fortschritte ihrer nationalen Wohnraumstrategien und die Leistungen auf dem Wohnungssektor zu überwachen, und dabei die örtlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse von Frauen und Männern gleichermaßen zu berücksichtigen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die einzelstaatlichen Bemühungen zur Ausarbeitung und Durchführung förderlicher Wohnraumstrategien in den Entwicklungsländern stärker zu unterstützen, wie in der Agenda 21 empfohlen;

⁵⁷ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁵⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/52/8/Add.1).*

⁵⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

6. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und andere multilaterale und bilaterale Organisationen *nachdrücklich auf*, den Regierungen auf der Grundlage eines Ansatzes, der mit der Globalen Strategie im Einklang steht, vermehrte finanzielle und sonstige Unterstützung zu gewähren, damit das Ziel der Schaffung menschenwürdiger Unterkünfte für alle erreicht wird;

7. *verabschiedet* den Aktionsplan für die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 während des Zweijahreszeitraums 1998-1999⁶⁰ und legt den Regierungen, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und des Privatsektors sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eindringlich nahe, eigene konkrete Aktionspläne zu erstellen und durchzuführen;

8. *beschließt*, den sechsten Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000, der gemäß Versammlungsresolution 43/181 vorzulegen ist, in den Bericht über die Umsetzung der Habitat-Agenda einzubeziehen, den der Generalsekretär der Versammlung gemäß Versammlungsresolution 51/177 vom 16. Dezember 1996 vorzulegen hat.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/192. Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die künftige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁶¹,

eingedenk ihrer Resolutionen 2718 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 3001 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 und 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974 und insbesondere ihrer Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, mit der sie beschloß, daß der Wirtschafts- und Sozialrat den Ausschuß für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung in die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen umwandeln solle,

unter Berücksichtigung ihrer Resolutionen 51/177 vom 16. Dezember 1996 über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und 50/227 vom 24. Mai 1996 über weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 51/177 bekräftigte, daß die Versammlung und der

Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen, darunter den Versammlungsresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227, zusammen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden sollten, der die Koordinierung der Aktivitäten zur Umsetzung der Habitat-Agenda⁶² beaufsichtigt,

in der Überzeugung, daß die Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) auf der Grundlage eines integrierten Konzepts für die Entwicklung menschlicher Siedlungen und im Rahmen koordinierter Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden,

I

Rahmen für die Tätigkeit der Kommission

1. *bekräftigt*, daß der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen als ständigem Ausschuß des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Überwachung der Umsetzung der Habitat-Agenda⁶² innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei der diesbezüglichen Beratung des Rates eine zentrale Rolle zukommt;

2. *fordert* alle zuständigen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, die konkreten Maßnahmen zu nennen, die sie im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung der Habitat-Agenda treffen werden, und bittet sie, den Verwaltungsausschuß für Koordinierung über ihre Maßnahmen zu unterrichten;

3. *fordert* die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda, gegebenenfalls insbesondere auf Feldebene, voll zu unterstützen;

4. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, zu prüfen, wie sie sich aktiv an der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und an den Folgemaßnahmen dazu beteiligen können, und ihre Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen zu diesem Zweck auszubauen;

5. *beschließt* in Anbetracht der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen, Ortsbehörden, der Privatsektor und Forschungsorganisationen bei der Förderung der Entwicklung menschlicher Siedlungen spielen, daß diese Organisationen ermutigt werden sollen, sich im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 über das Konsultativverhältnis zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen an der Arbeit der Kommission zu beteiligen;

⁶⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/52/8/Add.1), Anhang.

⁶¹ Siehe A/CONF.165/14.

⁶² Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlage II.